



CAJ/55/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 23. Februar 2007

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfundfünfzigste Tagung
Genf, 29. März 2007

ERARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL
ZUM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Angelegenheiten zu berichten, die sich aus der ersten Tagung der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) ergaben (Teil I), ein Programm für die Überarbeitung des Dokuments TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ zu prüfen und den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) über einen Vorschlag betreffend den Abschnitt 2: „UPOV-Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten“ und Abschnitt 3: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“ des Dokuments TGP/5 zu unterrichten (Teil II) und die Stellungnahme des CAJ zu einem Vorschlag für die Überarbeitung des Kalenders für die Oktobertagungen 2007 des CAJ und der CAJ-AG einzuholen (Teil III).

I. Angelegenheiten, die sich aus der ersten Tagung der CAJ-AG ergaben (Dokument CAJ-AG/06/1/3)

2. Die CAJ-AG hielt ihre erste Tagung am 20. Oktober 2006 in Genf ab. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ-AG/06/1/2 (http://www.upov.int/restrict/en/caj-ag/index_caj-ag-06-1.htm), das wichtige Aspekte betreffend die vom CAJ vereinbarte Liste der Bestimmungen enthielt, für die die Ausarbeitung geeigneten Informationsmaterials zum UPOV-Übereinkommen am dringlichsten ist. Der Bericht über die Entschlüsse der CAJ-AG ist in Dokument CAJ-AG/06/1/3 wiedergegeben, das im Hinblick auf dessen Prüfung unter Punkt 6 auf die Tagesordnung der fünfundfünfzigsten Tagung des CAJ gesetzt wurde (http://www.upov.int/restrict/en/caj-ag/index_caj-ag-06-1.htm). Das Arbeitsprogramm der CAJ-AG ist in der Tabelle in Absatz 21 des Dokuments CAJ-AG/06/1/3 wiedergegeben.

3. Die CAJ-AG wies auf ihrer ersten Tagung zwei besondere Angelegenheiten aus, die vom CAJ geprüft werden sollten.

TGP/3 „Allgemein bekannte Sorten“

4. Der Technische Ausschuss (TC) prüfte auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2005 das Dokument TGP/3/1 Draft 2, „Allgemein bekannte Sorten“, das das vom Rat auf seiner neunzehnten außerordentlichen Tagung vom 19. April 2002 in Genf angenommene Dokument C(Extr.)/19/2 Rev. „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem“ wiedergab. Der TC nahm zur Kenntnis, daß jenes Dokument zwar vom Rat angenommen wurde, der Erweiterte Redaktionsausschuss (TC-EDC) sich jedoch gefragt habe, ob das Dokument in bezug auf eine brauchbare Klärung des Begriffs der allgemein bekannten Sorten über den Inhalt der Allgemeinen Einführung hinausgehe. Der TC vereinbarte, daß es besser wäre, zusammen mit dem CAJ ein brauchbareres, umfassenderes Dokument bezüglich der allgemein bekannten Sorten zu erstellen.

5. Die Allgemeine Einführung behandelt in den Kapiteln 5.1 und 5.2 die Voraussetzung für die Unterscheidbarkeit, d. h. daß eine Sorte von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, deutlich unterscheidbar sein muß. Sie gibt praktische Anleitung dafür, was unter „Sorte“ zu verstehen ist und was als „allgemein bekannt“ gelten könnte, befaßt sich jedoch nicht mit dem Begriff „Vorhandensein“. Der nachstehende Wortlaut wurde im letzten Stadium der Erörterungen durch den TC und den CAJ aus der Allgemeinen Einführung gestrichen:

„Vorhandensein einer Sorte

Damit eine Sorte für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden kann, muß lebendes Pflanzenmaterial vorhanden sein.“

6. Das vom TC auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vereinbarte Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten (Dokument TC/42/5, Anlage II) schlug vor, daß die CAJ-AG im Jahre 2006 einen Entwurf des Dokuments TGP/3 „Allgemein bekannte Sorten“ prüfen könnte. Die CAJ-AG zog auf ihrer ersten Tagung den Schluß, daß es schwierig wäre, eine Einigung über einen Wortlaut zu erzielen, der bedeute, daß Pflanzenmaterial vorhanden

sein müsse, damit eine Sorte bezüglich der Unterscheidbarkeit berücksichtigt werde. Insbesondere wurde Besorgnis über eine Situation geäußert, in der ein Züchter ein früheres Kreuzungsprogramm wiederholt, um eine ausgestorbene Sorte „neu zu züchten“. Der Züchter könnte in diesem Falle als Züchter der „wiederbelebten“ Sorte gelten und in der Lage sein, eine zuvor ausgestorbene Sorte schützen zu lassen, es sei denn, daß das Vorhandensein dieser Sorte als allgemein bekannt gelten würde.

7. Die CAJ-AG merkte an, daß die Allgemeine Einführung bereits klare Anleitung bezüglich des Begriffs der „allgemein bekannten Sorte“ enthalte.

8. Der CAJ wird ersucht, die Schlußfolgerung der CAJ-AG zu billigen, daß die Allgemeine Einführung bereits klare Anleitung bezüglich des Begriffs der „allgemein bekannten Sorte“ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 „Allgemein bekannte Sorten“ fortzusetzen.

Beziehung zwischen einer Ursprungssorte und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte

9. Die CAJ-AG vereinbarte, daß die in Dokument CAJ-AG/06/1/2 aufgeworfenen Fragen betreffend Artikel 15 Absatz 5 der Akte von 1991 „Abgeleitete und bestimmte andere Sorten“ aufgrund des bestehenden Wortlauts in jenem Dokument auf der nächsten Tagung erörtert werden sollten. Das Verbandsbüro (Büro) legte zwei Fassungen eines Schemas über die Beziehung zwischen einer Ursprungssorte und den im wesentlichen abgeleiteten Sorten vor. In der ersten Fassung (Anlage II des Dokuments CAJ-AG/06/1/3), die für den Fernlehrgang (DL-205) benutzt wird, war angegeben, daß eine Ursprungssorte nicht geschützt werden müsse, um als Ursprungssorte zu gelten. In der zweiten Fassung (Anlage III des Dokuments CAJ-AG/06/1/3) wurde erwähnt, daß eine Ursprungssorte geschützt werden müsse, um als Ursprungssorte zu gelten. Die CAJ-AG zog den Schluß, daß die im Fernlehrgang DL-205 benutzte Fassung in Anlage II des Dokuments CAJ-AG/06/1/3 das UPOV-Übereinkommen angemessen widerspiegle. Ferner wurde erwähnt, daß die Fassung in Anlage III des Dokuments CAJ-AG/06/1/3 zu beträchtlicher Verunsicherung hinsichtlich des Status der wesentlichen Ableitung einer Sorte führen könne. Die CAJ-AG vereinbarte, daß diese besondere Angelegenheit dem CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung im März 2007 zur Prüfung vorgelegt werden könnte.

10. Der CAJ wird ersucht, das Schema über die Beziehung zwischen einer Ursprungssorte und den im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Anlage II des Dokuments CAJ-AG/06/1/3 als angemessene Wiedergabe des UPOV-Übereinkommens zu billigen.

II. Programm für die Überarbeitung des Dokuments TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ und Vorschlag betreffend Abschnitt 2: „Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten und Abschnitt 3: Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“ des Dokuments TGP/5

11. Der TC billigte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“. Der TC merkte an, daß die Abschnitte 1 bis 7 Wortlauten entsprechen, die in der UPOV-Veröffentlichung UPOV 644(G), „Wichtige Texte und Dokumente“, enthalten sind. Er bemerkte, daß ein Teil dieser Texte vor mehreren Jahren angenommen wurde und eine Aktualisierung von Vorteil wäre. Er räumte jedoch ein, daß diese Texte die angenommene UPOV-Position darstellten. Ferner merkte er an, daß die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G) nicht mehr verfügbar sei und daß zahlreiche neue Verbandsmitglieder nicht ohne weiteres Zugang zu diesen Texten hätten. Er billigte daher die Abschnitte 1 bis 7, vereinbarte darüber hinaus jedoch, gegebenenfalls zusammen mit dem CAJ und dem Rat, ein auf Prioritäten beruhendes Programm für die Aktualisierung dieser Abschnitte aufzustellen.

12. Da der CAJ an der Überarbeitung der Abschnitte 1 bis 7 teilnehmen muß, wurde er durch den mündlichen Bericht von Frau Julia Borys, Vorsitzende des TC, auf der einundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 7. April 2005 in Genf über die Entwicklungen im TC unterrichtet. Der CAJ vereinbarte, daß die Überprüfung des Dokuments TGP/5/1 Teil der Arbeit der CAJ-AG zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zu den Artikeln 7, 8 und 9 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sei. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer ersten Tagung vom 20. Oktober 2006, daß die vorgeschlagenen überarbeiteten Abschnitte 1 bis 7 des Dokuments TGP/5/1 dem CAJ ohne Prüfung durch die CAJ-AG direkt vorgelegt werden sollten (Absatz 13 des Dokuments CAJ-AG/06/1/3). Es wird vorgeschlagen, daß die überarbeiteten Abschnitte 1 bis 7 des Dokuments TGP/5/1 vom CAJ auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung geprüft werden sollen.

13. Nebst der Prüfung der Überarbeitung von Abschnitt 2: „Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten“ und Abschnitt 3: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“ des Dokuments TGP/5 wird der CAJ ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß das Büro eine Anfrage des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) bezüglich der Entwicklung einer elektronischen Version des Musterformblatts und des Technischen Fragebogens erhielt.

14. Das Büro erhielt am 18. Januar 2007 ein Schreiben vom ISF, in dem vorgeschlagen wird, daß die UPOV die Entwicklung einer elektronischen Version des Musterformblatts und des Technischen Fragebogens entwickeln soll, die von den Verbandsmitgliedern benutzt werden könnte. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen es ermöglichen würde, ein genormtes Antragsformblatt und einen Technischen Fragebogen in einer Sprache der Wahl des Antragsteller auszufüllen und diesen sodann elektronisch in die Sprache des Verbandsmitglieds zu übersetzen, in dem der Antrag gestellt werden soll. Es wurde angeregt, daß für die einzelnen Verbandsmitglieder ein getrennter Anhang mit zusätzlichen Fragen vorgesehen werden könnte, die vom genormten Antragsformblatt und technischen Fragebogen nicht erfaßt würden; der ISF legte indessen nahe, daß diese Anhänge auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Der ISF stellte klar, daß es die Absicht sei, die Formblätter den Verbandsmitgliedern bereitzustellen, damit sie diese nach ihrem Ermessen verwenden könnten.

15. Das Büro erhielt am 19. Januar 2007 ein Schreiben von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), die den Vorschlag des ISF befürwortete. Sie ersuchte außerdem darum, daß etwaige Initiativen nicht dazu führen dürften, daß die zur Zeit kurzen und einfachen Antragsformblätter komplizierter würden. Das Büro erhielt ferner am 30. Januar 2007 ein Schreiben von der *European Seed Association* (ESA), die den Vorschlag des ISF befürwortete.

16. Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des TC wurde der ISF eingeladen, seinen Vorschlag auf der dreiundvierzigsten Tagung des TC vorzustellen.

17. Der CAJ wird nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des CAJ ersucht, auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung im Oktober 2007 in Genf eine Präsentation des ISF über dessen Vorschlag in Verbindung mit den Erörterungen über die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 zu erwägen.

18. Der CAJ wird ersucht,

a) den Entwurf der überarbeiteten Abschnitte 1 bis 7 des Dokuments TGP/5/1 auf der sechsundfünfzigsten Tagung des CAJ zu prüfen;

b) auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung im Oktober 2007 in Genf eine Präsentation des ISF über dessen Vorschlag für die Entwicklung eines elektronischen Musterformblatts und Technischen Fragebogens in Verbindung mit den Erörterungen über die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 zu erwägen (vergleiche Absätze 13 bis 17).

III. Vorschlag für einen revidierten Kalender für die Tagungen des CAJ und der CAJ-AG im Oktober 2007

19. Auf der ersten Tagung der CAJ-AG schlug die Delegation der Europäischen Gemeinschaft vor, daß die Oktobertagung des CAJ auf einen Tag verkürzt werden sollte, sofern die Tagesordnung des CAJ dies erlaube, damit die Tagung der CAJ-AG anstelle des ersten Tages der CAJ-Tagung abgehalten werden könne. Der Stellvertretende Generalsekretär merkte an, daß die Einsetzung der CAJ-AG die Arbeitsbelastung des CAJ wie beabsichtigt erheblich reduziert habe. Er begrüße jeden Vorschlag für eine optimale Nutzung der Zeit der Delegationen und des Büros. Er erläuterte, daß die Angelegenheit vom Beratenden Ausschuß vereinbart und vom Rat gebilligt werden sollte, um sie im Hinblick auf die Tagung im Oktober 2007 voranzubringen. Es wurde vereinbart, einen Punkt auf die Tagesordnung der dreiundsiebzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses vom 30. März 2007 zu setzen, um einen Meinungsaustausch zu diesem Vorschlag zu erleichtern.

20. Gemäß den Erörterungen in der CAJ-AG erläutert das für den Beratenden Ausschuß erstellte Dokument, daß der CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 ersucht werde, unter Punkt 10 „Programm der sechsundfünfzigsten Tagung“ dazu Stellung zu nehmen, ob die Tagung des CAJ um einen Tag reduziert werden und die zweite Tagung des CAJ somit am 22. Oktober 2007 stattfinden solle.

21. Vom Vorsitzenden des CAJ wird mündlich Bericht erstattet werden, um dem Beratenden Ausschuß die Stellungnahme des CAJ zu dieser Angelegenheit zu übermitteln. Aufgrund der Stellungnahme des CAJ kann der Beratende Ausschuß gegebenenfalls eine Empfehlung zu einem revidierten Tagungskalender abgeben, der vom Rat auf seiner vierundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 30. März 2007 in Genf angenommen werden soll.

22. Der CAJ wird ersucht, bei der Prüfung des Punktes 10 „Programm der sechsundfünfzigsten Tagung“ dem Beratenden Ausschuß seine Stellungnahme mitzuteilen, ob die sechsundfünfzigste Tagung des CAJ am 23. Oktober 2007 und die zweite Tagung der CAJ-AG am 22. Oktober 2007 stattfinden sollen.

[Ende des Dokuments]